Deutscher Bundestag **Drucksache 18/1045**

18. Wahlperiode 04.04.2014

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/882 –

Betriebsratswahlen 2014

Vorbemerkung der Fragesteller

Zur sozialen Marktwirtschaft gehört eine starke Sozialpartnerschaft und die Mitbestimmung ist ebenso ein wichtiger Teil unserer demokratischen Kultur. Die betriebliche Mitbestimmung verringert den Gegensatz zwischen den Interessen der Beschäftigten und Arbeitgebenden und ist damit ein wesentlicher Bestandteil des innerbetrieblichen Konfliktmanagements. Vor allem garantiert die Mitbestimmung, dass die Beschäftigten Einfluss auf ihre Arbeitsbedingungen nehmen können. Das ist gelebte Partizipation und Demokratie.

Die „weißen Flecken“ bei der Mitbestimmung werden aber immer größer. Nur noch 9 Prozent der Betriebe in West- und Ostdeutschland haben nach Angaben des Deutschen Gewerkschaftsbundes – DGB („Mehr Mitbestimmung ist überfällig“, DGB-Info März 2014, Seite 5) einen Betriebsrat und nur 43 Prozent der Beschäftigten in Westdeutschland und 36 Prozent in Ostdeutschland werden von einem Betriebsrat vertreten. Immer wieder wird die Betriebsratsarbeit behindert und die Wahlen von Betriebsräten verhindert.

1. Wie viel Prozent der Betriebe haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Betriebsrat, und wie hat sich der prozentuale Anteil seit dem Jahr 2005 bis heute pro Jahr entwickelt (bitte auch differenziert nach Betriebsgrößen angeben)?

Zu dieser Frage sind Aussagen auf der Grundlage des IAB-Betriebspanels möglich. Das IAB-Betriebspanel ist eine repräsentative Arbeitgeberbefragung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zu betrieblichen Bestimmungsgrößen der Beschäftigung. Jährlich werden von Ende Juni bis Oktober bundesweit knapp 16 000 Betriebe aller Wirtschaftszweige und Größenklassen befragt. Diese repräsentative Betriebsbefragung umfasst ein breites Fragenspektrum zu einer Vielzahl beschäftigungspolitischer Themen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 3. April 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die statistischen Angaben stehen – mit Ausnahme der Angaben zum Anteil der Betriebsräte nach Wirtschaftszweigen – nur in der Untergliederung nach Ost- und Westdeutschland zur Verfügung.

Anteil der Betriebe mit Betriebsrat

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 5 Beschäftigten

Angaben in Prozent

a) Westdeutschland

	Betriebsgrößenklassen					
	5–50 Beschäftigte	51–100 Besch.	101–199 Besch.	200–500 Besch.	501 und mehr Besch.	Insgesamt (ab 5 Besch.)
2005	– für 2005 liegen diese Angaben nicht vor –					
2006	6	44	66	77	88	10
2007	6	39	64	79	90	10
2008	6	37	61	76	92	10
2009	6	37	64	79	89	10
2010	6	41	64	79	90	10
2011	6	38	62	78	88	10
2012	6	38	62	77	86	9
2013	– für 2013 liegen diese Angaben noch nicht vor –					

b) Ostdeutschland

	Betriebsgrößenklassen					
	5–50 Beschäftigte	51–100 Besch.	101–199 Besch.	200–500 Besch.	501 und mehr Besch.	Insgesamt (ab 5 Besch.)
2005	– für 2005 liegen diese Angaben nicht vor –					
2006	7	43	58	71	82	10
2007	6	38	60	74	85	10
2008	6	36	57	74	87	9
2009	7	36	57	70	90	10
2010	6	36	59	73	94	10
2011	6	37	58	72	92	9

	Betriebsgrößenklassen					
	5–50 Beschäftigte	51–100 Besch.	101–199 Besch.	200–500 Besch.	501 und mehr Besch.	Insgesamt (ab 5 Besch.)
2012	6	39	54	68	85	9
2013	– für 2013 liegen diese Angaben noch nicht vor –					

Quelle: IAB-Betriebspanel

2. Wie viel Prozent der Beschäftigten werden nach Kenntnis der Bundesregierung von einem Betriebsrat vertreten, und wie hat sich der prozentuale Anteil seit dem Jahr 2005 bis heute pro Jahr entwickelt (bitte auch differenziert nach Betriebsgrößen angeben)?

Auf den grundsätzlichen Hinweis zu statistische Angaben in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Anteil der Beschäftigten mit Betriebsrat

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 5 Beschäftigten

Angaben in Prozent

a) Westdeutschland

	Betriebsgrößenklassen					
	5–50 Beschäftigte	51–100 Besch.	101–199 Besch.	200–500 Besch.	501 und mehr Besch.	Insgesamt (ab 5 Besch.)
2005	– für 2005 liegen diese Angaben nicht vor –					
2006	10	45	66	78	92	46
2007	10	40	65	81	92	46
2008	10	39	63	77	93	45
2009	10	38	65	80	92	45
2010	10	41	65	79	93	45
2011	10	38	63	79	92	44
2012	10	39	63	79	88	43
2013	– für 2013 liegen diese Angaben noch nicht vor –					

b) Ostdeutschland

	Betriebsgrößenklassen					
	5–50 Beschäftigte	51–100 Besch.	101–199 Besch.	200–500 Besch.	501 und mehr Besch.	5–50 Beschäftigte
2005	– für 2005 liegen diese Angaben nicht vor –					
2006	11	44	60	71	86	38
2007	12	39	61	74	88	39
2008	11	36	57	75	88	37
2009	13	37	59	71	91	38
2010	11	39	59	74	95	37
2011	11	39	59	75	92	36
2012	11	43	55	69	88	36
2013	– für 2013 liegen diese Angaben noch nicht vor –					

Quelle: IAB-Betriebspanel

3. In welchen zehn Branchen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung prozentual die meisten Betriebe mit Betriebsrat, und in welchen zehn Branchen gibt es die wenigsten Betriebe mit Betriebsrat?

4. In welchen zehn Branchen werden nach Kenntnis der Bundesregierung prozentual die meisten Beschäftigten durch einen Betriebsrat vertreten, und in welchen zehn Branchen die wenigsten Beschäftigten?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Auf den grundsätzlichen Hinweis zu statistische Angaben in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Fragen 3 und 4 lassen sich auf der Basis des IAB-Betriebspanels deshalb nur nach dem Merkmal „Wirtschaftszweige“ beantworten.

Anteil der Betriebe mit Betriebsrat nach Wirtschaftszweigen
Gesamtdeutschland
Basis: privatwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 5 Beschäftigten
Angaben in %

	Wirtschaftszweige									
	Bergbau/Energie Wasser/Abfall	Verarbeitend. Gewerbe	Baugewerbe	Handel	Verkehr/ Lagerei	Informat./ Kommunikat.	Finanz-/Versich.-dienstleistungen	Gastgewerbe/sonst. Dienstleistungen	Gesundheit/Erziehung/Unterr.	Wirtschaftl. wiss. freiber. Dienstl.
2012	Betriebe mit Betriebsrat									
	40	15	3	9	14	14	23	3	13	7
2012	Beschäftigte mit Betriebsrat									
	78	64	15	29	51	44	66	13	47	31

Quelle: IAB-Betriebspanel 2012

5. Wie viele Anzeigen und wie viele Verfahren nach § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005 bis 2013 jährlich,

   a) weil die Wahlen von betrieblichen Interessenvertretungen im Betrieb behindert wurden (Absatz 1 Satz 1),

   b) weil die Arbeit von betrieblichen Interessenvertretungen behindert oder gestört wurde (Absatz 1 Satz 2),

   c) weil betriebliche Interessenvertreterinnen oder -vertreter wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt wurden (Absatz 1 Satz 3),

   d) und welche antragsberechtigten Interessenvertretungen, also Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Wahlvorstand, Gewerkschaft etc. (Absatz 2), haben diese Anzeigen eingeleitet (bitte Angabe in Prozent)?

6. Zu wie vielen Verurteilungen haben die Anzeigen nach § 119 BetrVG aus Frage 5 nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005 bis 2013 jährlich geführt,

   a) wie hoch waren die jährlich angeordneten Bußgelder,

   b) wie häufig wurden jährlich Freiheitsstrafen angeordnet,

   c) wie häufig konnten sich die jeweiligen zur Anzeige berechtigten Interessenvertretungen prozentual vor Gericht jährlich durchsetzen?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben zu Anzeigen, Verfahren und Verurteilungen nach § 119 BetrVG vor.

7. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Dritte (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder externe Beratung), die von Unternehmen hinzugezogen werden, um die Wahl von Betriebsräte zu verhindern oder die Betriebsratsarbeit zu erschweren, und gibt es Indizien, dass diese Entwicklung in den vergangenen Jahren zugenommen hat?

Zu Umfang und Zielrichtung der von Unternehmen in Anspruch genommenen Beratung durch Externe, insbesondere durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die regelmäßig vertraulich erfolgt, verfügt die Bundesregierung über keine Kenntnisse.

8. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung befristete Beschäftigungsverhältnisse, um die Wahl von Betriebsräte zu verhindern oder die Betriebsratsarbeit zu erschweren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Befristungen mit dem Ziel vereinbart werden, die Wahl oder die Tätigkeit von Betriebsräten zu erschweren. Allgemein zählen befristet Beschäftigte ebenso wie unbefristet Beschäftigte zu den Arbeitnehmern des Betriebes im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und sind nach den allgemeinen Regelungen aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates bestehen in vollem Umfang auch für befristet Beschäftigte. Es ist eine Aufgabe des Betriebsrates, sich der Besonderheiten der unterschiedlichen Beschäftigungsformen im Betrieb anzunehmen. Insbesondere kann der Betriebsrat seine Beteiligungsrechte in personellen Angelegenheiten dazu nutzen, zugunsten befristet Beschäftigter Möglichkeiten für eine dauerhafte Beschäftigung zu finden.

Mitglieder der Betriebsräte selbst dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder behindert noch begünstigt werden. Das gilt auch in Bezug auf eine Befristung des Arbeits-

vertrages. Über Be- und Entfristungen ist daher bei Mitgliedern der Betriebsräte nach den gleichen Grundsätzen zu entscheiden wie auch sonst im Betrieb.

9. Sieht die Bundesregierung bei der betrieblichen Mitbestimmung Handlungsbedarf?

   Wenn nein, warum nicht?

10. Wird die Bunderegierung Maßnahmen ergreifen, um die Mitbestimmung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch in der Leiharbeitsbranche zu stärken?

    Wenn ja, welche?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, dass die Informations- und Unterrichtungsrechte des Betriebsrates im Zusammenhang mit Werkvertragsgestaltungen sichergestellt und konkretisiert werden. Zur Erleichterung der Arbeit der Betriebsräte soll zudem gesetzlich klargestellt werden, dass Leiharbeitnehmer bei den betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten grundsätzlich zu berücksichtigen sind, sofern dies der Zielrichtung der jeweiligen Norm nicht widerspricht. Beide Vorhaben sind unabhängig von der Größe des Unternehmens, zu dem die Betriebe gehören.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333